

Grundsätze zur Förderung von

- **überregionalen Maßnahmen der Jugendarbeit**
 - **der Fortbildung von Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit**
- vom 06.07.2022**

1. Zweck der Förderung

Die Jugendhilfe hat den Auftrag, die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen zu fördern, die Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern zu stärken sowie dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen. Dabei muss sie auf den ständigen Wandel von Lebenslagen und auf gesellschaftliche Veränderungen mit neuen Angeboten und Methoden reagieren.

Die lokalen Aktivitäten freier Träger der Jugendarbeit bedürfen auch einer landesweiten Infrastruktur, zu deren Erhalt und Weiterentwicklung der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) als überörtlicher Jugendhilfeträger durch die finanzielle Förderung überregionaler Maßnahmen beiträgt.

Die Qualität der Aufgabenwahrnehmung der Jugendarbeit ist wesentlich bestimmt durch die Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen. Fortbildung soll es den Mitarbeitern/innen ermöglichen, neue Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, Grundlagen ihres Handelns zu überdenken, methodische Fähigkeiten zu vertiefen und neue zu erlernen.

2. Rechtsgrundlage

Das Landesjugendamt ist gem. § 85 Abs. 2 SGB VIII sowie § 12 Abs. 1 i.V.m. § 74 SGB VIII zuständig für die Förderung von Fortbildungsangeboten und Maßnahmen der Jugendverbände.

3. Zuwendungsumfang

Der KVJS stellt nach Maßgabe des Haushaltsplanes die hierfür vorgesehenen Mittel den landesweiten Zusammenschlüssen der verbandlichen und der offenen Jugendarbeit zur Förderung überregionaler Maßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung. (2005 stehen für die Förderung von überregionalen Maßnahmen 70 000 € und für die Förderung von Fortbildungsveranstaltungen 100 000 € zur Verfügung.)

4. Zuschussempfänger

Die landesweiten Zusammenschlüsse der verbandlichen und der offenen Jugendarbeit verwenden die Mittel für die Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen gemeinnütziger freier Träger der Jugendarbeit, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und landesweit oder kreisübergreifend tätig sind.

5. Gefördert werden

- überregionale Maßnahmen der Jugendarbeit und
- landesweit ausgeschriebene Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit,

die aus Mitteln des Bundes oder des Landes nicht oder nicht ausreichend gefördert werden. Mittel des Landesjugendplanes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kriterien zur Verteilung der Mittel an die einzelnen Träger sind gesondert geregelt (s. Anlage).

6. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem LJA als Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres eine Zusammenstellung der geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen mit Angaben zu Durchführungszeitraum, Thema, Teilnehmerzahl aus Baden-Württemberg, Gesamtkosten und verwendete Zuschüsse vorzulegen.

7. Auszahlung der Zuwendung

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das Vorjahr durch den Zuschussempfänger wird die Zuwendung für das laufende Jahr ausbezahlt.

8. Rückzahlungspflicht

Nicht verwendete, bzw. nicht im Sinne dieser Vereinbarung verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

9. Landesjugendhilfeausschuss

Der Landesjugendhilfeausschuss wird einmal im Jahr über die Verwendung der Mittel informiert.

10. Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten ab dem 01.01.2022.

Kriterien zur Verteilung der Mittel an die einzelnen Träger der Jugendarbeit

1. Förderung von überregionalen Maßnahmen der Jugendarbeit

Eine Förderung kann erfolgen für:

- Integrative Angebote der Jugendarbeit (u.a. auch für behinderte junge Menschen);
- Großveranstaltungen und Aktionen der Jugendarbeit;
- Arbeitshilfen der Jugendverbände, die als Grundlage für die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von längerfristiger Bedeutung sind.

2. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit

Gefördert werden landesweit ausgeschriebene Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Veranstaltungsdauer (online und in Präsenz) soll mindestens fünf Stunden betragen.
- Die Förderung beschränkt sich auf Teilnehmer aus Baden-Württemberg.
- Eine Beantragung von Mitteln aus dem Landesjugendplan wird vorausgesetzt.
- Ein Eigenanteil des Veranstalters in Höhe von 25 % der Veranstaltungskosten wird vorausgesetzt.

Übersteigt das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel, sinkt die Zuschussquote entsprechend

Nicht gefördert werden:

- Kongresse oder andere Veranstaltungen, die der Selbstdarstellung des Trägers oder der Erarbeitung konzeptioneller Überlegungen dienen;
- Seminare der außerschulischen Jugendbildung (i. S. v. Ziff. 13 LJP), die nach dem Landesjugendplan gefördert werden.

3. Antragstellung

Die Anträge werden beim Landesjugendring Baden-Württemberg gestellt. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Träger der geplanten Fortbildung bzw. Maßnahme;
- Beschreibung der geplanten Fortbildung bzw. Maßnahme;

- Voraussichtlicher Ort und Zeit der Fortbildung bzw. Maßnahme;
- Teilnehmerkreis und voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen;
- Finanzierungsplan (einschließlich der vorgesehenen Drittmittel).

4. Arbeitsgruppe

Über die Verteilung der Fördermittel entscheidet eine Arbeitsgruppe. Diese setzt sich zusammen aus jeweils zwei Vertreter/innen:

- der verbandlichen Jugendarbeit;
- der offenen Jugendarbeit;
- der Liga-Verbände;
- sowie einem Vertreter des Landesjugendamtes als beratendes Mitglied.

Nach der Entscheidung über den Förderantrag erfolgt im laufenden Jahr die Auszahlung einer Abschlagszahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung des Restbetrages.

5. Allgemeine Hinweise

- Für jede Maßnahme bzw. Fortbildungsveranstaltung muss ein separater Antrag gestellt werden.
- Anträge von Gruppen, die einem Landesverband angehören, werden über die jeweiligen Verbandszentralen eingereicht.
- Allgemeine Personal- und Verwaltungskosten werden nicht bezuschusst.
- Referenten/innen-Honorare, die erheblich über den durchschnittlichen Honoraren vergleichbarer Veranstaltungen liegen, werden nicht bezuschusst.

6. Verwendungsnachweise

Der Zuschussempfänger hat innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der letzten Veranstaltung im Kalenderjahr, spätestens jedoch bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis in einfacher Fertigung bei der federführenden Stelle einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem schriftlichen Bericht und einer Jahresabrechnung aus der hervorgeht, wie die Mittel im Einzelnen verwendet worden sind.

Die Belege sind vom Antragsteller 5 Jahre aufzubewahren.

7. Rückzahlungspflicht

Falls geförderte Maßnahmen nicht durchgeführt werden, ist dies dem Landesjugendring Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen; die gewährten Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Zuschüsse sind auch zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden. Dies gilt entsprechend, wenn die tatsächlichen Kosten einer Maßnahme unter der Antragsumme liegen.